



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

An die unteren Naturschutzbehörden, NLWKN

Nachrichtlich:
AGKSV, NNA

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail-Adresse:

[REDACTED]

ausschließlich per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

Ref65-22469/200-0005

[REDACTED]

15.03.2024

Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen

Mit den Neuregelungen durch das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ haben sich umfangreiche Änderungen im Artenschutzrecht im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen ergeben.

Die diesbezüglichen Vorgaben des Gem. RdErl. Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) vom 20.07.2021 i.V.m. mit den Nummern 4 und 5 der Anlage 1 und 2 (Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen – Artenschutzleitfaden) des Gem. RdErl. vom 24.2.2016 (Nds. MBl. S. 190) sind nur noch dann anzuwenden, wenn sich daraus keine Widersprüche zu den Neuregelungen ergeben.

Vor diesem Hintergrund werden Anpassungen des Untersuchungsumfanges für erforderlich gehalten und nachstehende Hinweise gegeben.
Die Regelungen des § 6 WindBG bleiben unberührt.

Brutvogelerfassungen

§ 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG konkretisiert die artenschutzrechtliche Prüfung dahingehend, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisikos für Individuen der in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG abschließend aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze in Bezug auf den Betrieb von Windenergieanlagen an Land vorliegt.

Gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG kann eine Raumnutzungsanalyse zur Widerlegung der Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Lage des Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im zentralen Prüfbereich nur auf Verlangen des Vorhabenträgers gefordert werden.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Der Artenschutzleitfaden geht dagegen in Kapitel 5.1.3.1. (Brutvogelerfassung) noch davon aus, dass die Raumnutzungsanalyse die Standarduntersuchungsmethode in Bezug auf die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos WEA-empfindlicher Brutvogelarten darstellt. Entsprechend ist dort eine Kombination aus Revierkartierung und (Standard-)Raumnutzungsanalyse an zwölf (in strukturarmen Agrarlandschaften mindestens sechs) Erfassungsterminen vorgesehen, die neben der Feststellung des betroffenen Arteninventars auch der Entscheidungsfindung dienen soll, ob eine vertiefende Raumnutzungsanalyse erforderlich ist.

Da die Voraussetzung für die Aussagekraft einer Raumnutzungsanalyse ein Mindestmaß beobachteter Flugbewegungen der betroffenen Individuen ist, sieht der auf Untersuchungen im Offenland fokussierte Leitfaden Artenschutz tendenziell mehr Termine und eine längere Beobachtungsdauer vor, als dies Revierkartierungen nach Südbeck et al. (2005) erfordern.

Angesichts der neuen Rechtslage wird klargestellt, dass eine Raumnutzungskartierung im Rahmen der Revierkartierung nicht erforderlich ist. Ziel ist vielmehr die Brutplatzerfassung bzw. Revierabgrenzung insbesondere von Arten, bei denen der Brutplatz nicht eindeutig lokalisierbar und stattdessen hilfsweise auf den Reviermittelpunkt abzustellen ist sowie die Erfassung Revier anzeigender Merkmale.

Vor diesem Hintergrund wird entsprechend der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) ein Untersuchungsumfang von sechs bis zehn (einschließlich ggf. erforderlicher Dämmerungs-/Nachtkontrollen) Begehungen, verteilt auf die Revierbesetzungs- und Brutzeit mit Abständen von mindestens einer Woche als ausreichend erachtet.

Sofern eine Raumnutzungsanalyse auf Verlangen des Antragsstellers durchgeführt werden soll, gelten weiterhin die Anforderungen des Leitfadens für die vertiefte Raumnutzungsanalyse.

Vogelzug

Mit Bezug zur Überschrift des Kapitels 5.1.3.3. des Artenschutzleitfadens wird klargestellt, dass Untersuchungen zum allgemeinen Zuggeschehen nicht erforderlich sind. Im Allgemeinen kann in Niedersachsen von einem Breitfrontzug ausgegangen werden.